I.

Die historischen staatsrechtlichen Verhältnisse

Kroatiens und Slavoniens zu Ungarn

bis zum Jahre 1848.

II.

Das Verhalten

der kroatischen Deputirten

am ungarischen Landtage von 1848.



Separat-Abdruck aus der „Zukunft" (Nr. 45 bis 51) vom Jahre 1865.

Wien, 1866.

Selbstverlag. — Druck von Ludwig Mayer,

Wieden, Hauptstraße Nr. 11.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Aus der Beantwortung folgender drei Fragen ergibt sich das geschichtlich entwickelte staatsrechtliche Verhältniß Kroatiens und Slavoniens zu Ungarn: Welche waren ursprünglich die Beziehungen Kroatiens zu Ungarn? Durch welche gesetzlichen Verfügungen ist das staatsrechtliche Verhältniß Kroatiens und Slavoniens zu Ungarn näher bestimmt worden? Welche Veränderungen hat dieses Rechtsverhältniß seit dem Jahre 1790—1791 bis 1848 erlitten?

Die Antwort auf die erste Frage wollen wir an der Hand der Geschichte hier möglichst bündig folgen lassen.

In der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung war es, wo nach dem Zeugnisse des Konstantin Porphyrogenitus das Kroatenvolk ganz Dalmatien und das von der Drave und Save umflossene Pannonien (auch Savien, später Slavonien genannt), wie auch einen Theil des jetzigen Bosniens zu einem selbstständigen Reiche erhob.

In dem den Avaren abgekämpften Gebiete fügten sich die Kroaten ebenso wenig der nur scheinbaren Macht der orientalischen Kaiser, als dem fränkischen Joche. Gegen Beide wußte sich das kräftige Volk mit Erfolg zu schützen. — Bedeutend früher als das benachbarte Ungarn hatte Kroatien seine eigenen Könige. Nicht unwichtig scheint schon dem staatsklugen Ungarkönige Stefan dem Heiligen die Freundschaft seiner muthigen Gebietsnachbarn jenseits des Drave-Stromes gewesen zu sein, da er seinen Sohn Emerik mit „Peter Cresimir's“, des Kroaten-Königs, — Tochter vermählte, und während in Ungarn fünf Könige dem heil. Stefan in kurzem Zeitraume mit geringem Glücke in der Regierung folgten, hatte der würdige Kroaten-König seinen Herrscherberuf durch zweckmäßige innere Verwaltung und beträchtliche Erweiterung seines Landes bewährt. Alle dalmatinischen Städte brachte er auf's neue unter seine Botmäßigkeit. Auch ganz Slavonien gehorchte ihm, er selbst nannte sich unangefochten: König der Kroaten und Dalmatiner.

Im Jahre 1076 bestieg Demetrius Zvonimir den Thron von Kroatien, nachdem er seinen Nebenbuhler Slavica besiegt hatte. Er bekam vom Papste Gregor VII. aus Rom Schwert, Fahne, Scepter und Krone und regierte glücklich bis zum Ende seines Lebens, im Jahre 1087.

Nach seinem Tode regierte, wiewohl unter sehr schwierigen Umständen und nur eine kurze Zeit, sein Sohn Stefan, wie dieß aus einer im Jahre 1089 durch ihn gemachten Donation beim Farlati zu sehen ist, dessen weitere Spur aber in der Geschichte bald verschwindet. Es entstanden nun Spaltungen zwischen den Mächtigen im Lande, deren mehrere sich die Krone zuzueignen suchten, und daher die Königs-Witwe Helena — auch Lepa genannt, eine ungarische Herzogin von Geburt — hart bedrängten. Dieß veranlaßte das Einschreiten des nachbarlichen Ungarn-Königs, des hl. Ladislav, der auf den Hilferuf seiner Schwester, um der Königin in ihrer schweren Lage beizustehen, mit einer Heeresmacht über die Drave ging und die widerspänstigen Vasallen, welche nach der Königswürde strebten, besiegte. Hierauf hinterließ er seinen Neffen Almus zur Beschützung der Königin, und ohne irgend ein königliches Recht über Kroatien sich anzumaßen, kehrte er nach Ungarn zurück. Nirgends hat er sich den Titel eines Königs von Kroatien beigelegt, da er die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Kroatiens nach wie vor anerkannte, wie dieß selbst aus den drei Büchern seiner Dekrete ersichtlich ist, in denen nirgends — obwohl sie sämmtlich einer späteren Zeit, als sein Zug nach Kroatien (anno 1091) angehören, — auch nur ein einziges auf dieses Land sich beziehendes Gesetz zu finden ist. Kurz nach dem Tode Ladislav's wurde Almus vertrieben, und Peter, Slavica's Bruder, suchte sich der Krone zu bemächtigen. Vergebens kam Koloman im Jahre 1096 mit seinen Schaaren nach Kroatien und Dalmatien, er konnte den Schwächling Almus nicht in die Länge schützen; denn schon im Jahre 1102 mußte er sich zum neuen Kampfe rüsten, indem seine königliche Macht von den Kroaten nicht anerkannt war. Als er deßhalb mit seinem Heere bis an den Dravefluß kam, fand er für die Vertheidigung ihrer Freiheit entschlossene und sich ihm am Gränzflusse mächtig entgegenstellende Kämpfer. Darum zog er die Bahn friedlicher Unterhandlungen der ungewissen blutigen Entscheidung vor. Seine Gesandten brachten den vereinigten Nations-Vorständen die Versicherung, der König wolle einen solchen Staatsvertrag mit ihnen abschließen, wie sie es selbst wünschen würden. Nach gemeinschaftlicher Berathung ward dieser Antrag einstimmig angenommen und von jedem der zwölf kroat. Stämme ein erfahrener Mann gewählt, um einverständlich mit dem Ungarkönige die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen das Land seine Oberherrschaft anerkennen wolle. Koloman gab den unfähigen Almus auf, und sicherte den Ständen den unverkümmerten Besitz ihrer Rechte und Freiheiten, (denn Kroatien genoß schon früher eine der ungarischen ähnliche Verfassung). Letztere hingegen verpflichteten sich, ihm, so oft er es fordern würde, aus jedem Stamme wenigstens mit 10 Rittern in voller Rüstung bis an die Drave auf ihre Kosten, weiterhin aber für königlichen Sold treue Dienste zu leisten.

So ward im Jahre 1102 zwischen Ungarn und Kroatien ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen, welches dem Könige gegenüber als ein freier Subjektionsakt, in Bezug auf die ungarische Nation aber als ein Konföderationspakt zu betrachten ist. Die Kroaten ließen nunmehr den Prätendenten Peter fallen, der später in einer Schlacht, bei Gvozdansko, sein Leben verlor. Nachdem noch die südlichen Städte Dalmatiens größtentheils durch friedliche Unterhandlungen und in Folge der Bestätigung ihrer alterthümlichen Rechte sich dem Könige Koloman unterworfen hatten, wurde er noch im selben Jahre zu Belgrad in Dalmatien von Spalato's Erzbischofe Krescentius als König Dalmatiens und Kroatiens gekrönt.

Die geschichtliche Wahrheit dieses hochwichtigen Ereignisses, wie der Inhalt des dießfälligen Staatsvertrages wird von keinem unparteiischen Historiker in Abrede gestellt. Der Staatsvertrag selbst ist entweder in dem Strome der Jahrhunderte mit vielen anderen werthvollen Urkunden der älteren Zeit untergegangen oder vermodert unbeachtet in irgend einem verstaubten Archive. Die Art und Weise aber, wie dieses Faktum erzählt wird, besonders aber die namentliche Anführung derjenigen, welche das Bündniß kroatischerseits mit dem Könige abschlossen, sprechen dafür, daß Thomas, Archi-Diakon von Spalato zur Zeit, als er hierüber schrieb, aus der Urkunde, die den fraglichen Staatsvertrag enthielt, unmittelbar geschöpft habe.

Folgenderweise lautet der bezügliche Text der Geschichte von Thomas Archi-Diaconus Spalatensis apud Lucium lib. II. Cap. II: „Colomanus, filius Ladislai, Regis Hungariæ, stans in Regno loco Patris sui, et quia multa strenuitate vigebat, proposuit totam Chrovatiam usque ad mare Dalmaticum sub suo Dominio subjugare. — Venit cum suo exercitu usque ad fluvium Dravæ. — Crovattes vero audientes de adventu Regis congregaverunt exercitum suum et præparaverunt se ad pugnandum. Rex vero audita congregatione ipsorum, misit suos nuntios, volens ipsos gratiose tractare et pacta cum eisdem, ut voluerunt, ordinare. Crovates vero audita Legatione Domini Regis, inito consilio, omnes insimul acceptaverunt et miserunt duodecim nobiles sapientiores de XII tribubus Croatiæ, videlicet: Comitem Gorram de genere Chacittorum, Comitem Hugrinum de genere Cuchachorum, Comitem Marmognam de genere Subitthorum, Comitem Pribyslavum de genere Subdomirorum, Comitem Georgium de genere Suacittorum, Comitem Petrum de genere Cithorum, Comitem Paulum de genere Gusichorum, Comitem Martinum de genere Carinensium et de genere Lapeanorum, Comitem Pribyslavum de genere Politchorum, Comitem Obradum de genere Lasnicitorum, Comitem Joannem de genere Jamomethorum, Comitem Mirogum de

genere Tugomirorum, qui venientes ad Dominum Regem ei debitam reverentiam exhibuerunt. Dominus vero rex, ad osculum pacis eos recipiens et honorifice eos tractans, ad talem concordiam devenerunt, quod omnes prædicti teneant suum pacifice et quiete, et quod non teneantur aliqua prædictarum generationum nec eorum homines Regiæ Majestati solvere censum, nisi tantum teneantur Domino Regi, quando aliqui invaderent sua confinia Regalia, tum si Dominus Rex mittet pro ipsis, tunc ire debeant, ad minus cum X armigeris equitum de qualibet generatione prænominatorum, suis sumtibus et expensis usque ad fluvium Dravæ, inde versus Hungariam ad expensas Domini Regis, usque quo exercitus duraverit, debeant permanere. Et sic extitit ordinatum de anno nostræ Redemptionis millesimo centesimo secundo."

Thomas Archid. Spalat. war im Jahre 1200 geboren, folglich nicht so entfernt von jener hochwichtigen Epoche, deren Begebenheiten ihm, als einem Manne, der sich mit geschichtlichen Forschungen beschäftigte, genau bekannt sein mußten. — Noch mehr als diese Schlüsse bestätigt das obgedachte Geschichtsfaktum die im Registro Privilegiorum s. Mariæ Zadrensis enthaltene Urkunde Koloman's.

Wir gehen nun zur Beantwortung der zweiten Eingangs aufgestellten Frage über.

Schon nach dem bisher Gesagten kommt man in die Versuchung, es einem völligen Mangel an Geschichtskenntniß oder bösen Willen zuzuschreiben, wenn man Kroatien, Dalmatien und Slavonien im Verhältnisse zum Königreiche Ungarn für unterjochte Länder ausgeben oder als solche behandeln will, da sie doch unleugbar verbündete Königreiche des letzteren waren: Regna adnexa seu confœderata. Die Krönung Kolomann's zu Belgrad und sein den Traguriern im Jahre 1108 (siehe Lucius lib. 3. Cap. IV.) ertheiltes und eidlich bekräftigtes Privilegium, daß kein Ungar ohne ihre Einwilligung sich daselbst ansiedeln darf (solche Privilegien wurden durch Koloman und seinen Sohn Stefan mehreren dalmatinischen Städten ausgefertigt) beweisen für sich allein schon zur Genüge, daß sich die Kroaten keineswegs den Ungarn, sondern allein ihrem Könige, dem alle gleich unterthan waren, unterworfen haben. — Koloman nahm auch sofort den Königstitel Kroatiens und Dalmatiens an und überlieferte denselben seinen Nachfolgern, die nicht nur von Ungarn, sondern auch von Kroatien gewählt waren. Kroatien und Dalmatien behielt immer den Titel der Königreiche, in dem Gesetzbuche sowohl als in den Privilegien, und wurde stets als ein von Ungarn abgesondertes Land der ungarischen Krone betrachtet.

In früheren Zeiten war der Name „Partium" in Bezug auf Kroatien und Dalmatien — welche in der Folge auch mit dem Gesammtnamen

„Slavonien" vorkommen — nicht bekannt. Dies galt nach dem klaren Wortlaute der Gesetze von Transsilvanien (Siebenbürgen — Siegmunds Decreti gratiae von 1403 §§. 1. 2. 12 et 13. Mathiae Corvini decret. 2. art. 13. Vlad. 2. Decret I. art. 1. Decret. IV. art. 6. 9. et 18. und an mehreren andern Orten) während die obgenannten Königreiche entweder zusammen als Regnum Slavoniae oder als Regna Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae ausdrücklich benannt wurden. — Als aber die Grenzen des Königreiches, (welches nach dem Zeugnisse des Thomas Archi-Diaconus Spalatensis in historia ecclesiae Salonitanae cap. 13. von den Ufern der Donau bis zum dalmatinischen Meere ganz Maronien und Chulmien einschließend, sich einst ausdehnte) durch türkische Eroberungen beschränkt wurden, da fing man erst an, die übrigen Theile des genannten Königreichs partes adnexae zu nennen, d. h. die verbündeten Theile. Zuerst erscheint dieser Ausdruck auf die Nebenländer angewendet in Pacificatione Viennensi anno 1606 ad 9 et 10 und diese Bemerkung wurde von da an bis zur neuesten Zeit abwechselnd mit Regna adnexa oder Regna Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae, sowohl in den Gesetzen, wie auch in den königlichen Erlässen gebraucht.

Während der Könige aus dem Hause Arpad's verwalteten Kroatien und Slavonien größtentheils die kgl. Herzoge, (Duces Slavoniae), später aber blos ein oder mehrere Bane, jedoch mit Aufrechthaltung der alten Freiheiten und Institutionen des Landes. — Bei jeder Krönung bestätigten die Könige eidlich die „Rechte und Freiheiten, Gebräuche und Privilegien des Königreiches Ungarn und der Nebenländer"; die Stände der letzteren erhielten auch einst, laut Art. 49 vom Jahre 1622, bei dieser Gelegenheit ein dem ungarischen gleiches Inaugural-Diplom; ein solches wird noch von Ferdinand III. v. J. 1647 in dem Landesarchive aufbewahrt.

Die besondere Krönung der Könige in Kroatien unterblieb zwar natürlicher Weise in der Folge, da die Königswahl gemeinschaftlich zu geschehen pflegte und die kroatische Krone, mit der ungarischen vereinigt, allem Anscheine nach den unteren, vom oberen Theile derselben ganz verschiedenen, Theil bildet.

Kroatien und Slavonien behielt aber seine eigene Gesetzgebung in den sogenannten Landeskongregationen; nur die gemeinsamen Fragen der konstitutionellen Freiheit dem Könige gegenüber wurden gemeinschaftlich mit Ungarn besprochen, und die durch die Könige dem Adel ertheilten Freiheiten, Rechte und Privilegien wurden als ein Gesammtgut Ungarns und Kroatiens betrachtet, den Kroaten aber in besonderen Handfesten ertheilt, so z. B. die goldene Bulle Andreas II. Kroatien und Slavonien übte übrigens, wie gesagt, in seinen Landeskongregationen alle Rechte der

Gesetzgebung aus in Bezug auf seine innere Verwaltung, wie dieß die im corpus juris vorfindlichen Constitutiones Regni Slavoniae v. J. 1492 und die v. J. 1538 deutlich beweisen. Diese Sonderstellung, beziehungsweise Unabhängigkeit von Ungarn bewährte sich in der That in allen Zweigen der Staatsverwaltung. Es wurde in Kroatien eine eigene Banalmünze geprägt, und König Andreas II. befreite sogar die Kroaten von der Pflicht, ungarische Münzen im Handel anzunehmen, da diese, nach der dem Agramer Bisthume vom Könige Karl Robert im Jahre 1315 gegebenen Urkunde, obwohl im Gewichte schwerer, dennoch verhältnißmäßig geringeren Werthes waren, als die slavonischen.

Die Steuer, die Landesmiliz — worunter die Gränzmiliz und das Landesaufgebot (Insurrektion) zu verstehen ist — die Gränzberichtigungen den Nachbarländern gegenüber, die Ertheilung der staatsbürgerlichen Rechte an die verschiedenen Religionsbekenner, Indigenats-Verleihungen u. s. w.; mit einem Worte: alle Fragen der inneren Verwaltung pflegten in den Landeskongregationen mit voller Wirksamkeit entschieden zu werden, wie dieß durch Akten und Privilegien, welche in dem Landes-Archive aufbewahrt werden, außer allem Zweifel gestellt ist. Die Regnikolar-Beschlüsse dieser Kongregationen wurden unmittelbar dem Könige unterbreitet, dessen Bestätigung sie dann zur Kraft der Gesetze erhob. — Also behaupteten die erwähnten Nebenländer mit dem Titel der Königreiche stets eine politische ihnen durch die Gesetze selbst garantirte Selbstständigkeit.

Es genüge hier, außer den ebenerwähnten in das Gesetzbuch aufgenommenen Konstitutionen Slavoniens, die Berufung auf Mathiæ Corvini decret. II. art. 13 Vlad. decret. I. art. 1; anni 1600: art. 27 — 1649: art. 33 — 1681: art. 66 — 1687: art. 22 — 1715: art. 120 et 1791: art. 58.

Um die Richtigkeit unserer Behauptung noch mehr zu erweisen, folge hier nun eine kurze Aufzählung der besonderen Vorrechte und Freiheiten der oftgedachten Nebenländer.

Die Banalwürde ist die älteste Institution der Königreiche Kroatien und Slavonien.

Lange noch vor der Vereinigung Kroatiens mit Ungarn war diese Würde dort einheimisch, und nach der königlichen stets die erste im Lande; sie war daselbst das, was in Ungarn die Würde des Palatins. Ueber die hohen Befugnisse jener Stelle sprechen nicht nur die königlichen Diplome, sondern auch häufige Landesgesetze, deren einige hier angeführt sein mögen, als: 1608 a. c. art. 4. 1609: 27 und 28, 1628: 31, 1635: 32, 1638: 1, §. 8 und 32, 1687: 51, 1649: 8. §. 3, 1659: 1. §. 8 7. Punkt des Inaugural-Diploms, 1681: 62 — 1687: 22, 1715: 114, 1723: 3 und 87, 1729: 20, 1741: 47 und 1790: 24.

Die Residenz des Banus muß innerhalb des Landes sein, laut der 1741 art. 47, und 1764 art. 37. Einst übte der Banus auch das Recht, Donationen bis zu 16 Sessionen zu machen; dieß hörte jedoch mit der Zeit auf, gleich manchem andern alten Vorrechte desselben.

Die oberrichterliche Gewalt jedoch, welche dem Banus als Judex Regni ordinarius kraft der Privilegien und Landesgesetze — namentlich 1613 Art. 38, 1659: 87 und 1723: 27 — gebührt, blieb immer unversehrt und kein ungarischer Judex ordinarius, Palatinus, Judex curiæ, oder Personal (Präsident der königlichen Tafel) durfte seine gerichtliche Auktorität über die Nebenländer ausdehnen, denn die Einwohner der letzteren sind, nach den Privilegien Ludwigs I. vom Jahre 1359 nicht gehalten, jenseits der Drave vor irgendeinem Richter zu erscheinen. Der Banus ist nicht nur Präsident der Banal-Tafel — welche für die wichtigeren Oktaval-Prozesse die erste Instanz, für die übrigen aber das Appellationsgericht bildete — sondern er hat auch das Recht, den Vice-Ban zu ernennen im Sinne des 89. Artikels vom Jahre 1723.

Der Banus ist zugleich der Kapitän oder Oberbefehlshaber der gesammten Militärgränze laut des 15. Art. 1578 und 27. von 1609, und ward ihm auch größtentheils die Würde des obersten Landeskapitäns von den Ständen verliehen. Dieses Recht, den Landeskapitän zu erwählen, wurde durch Maria Theresia kraft eines besonderen Diplomes im Jahre 1750, dem alten Gebrauche gemäß, dem Lande zuerkannt, in welchem Diplome auch dem Banus und durch ihn den Ständen die Jurisdiktion über die Banalgränze ausdrücklich zugestanden wurde.

Die Banalgränze selbst bildete eigentlich das einst so genannte Banderium Banale, worauf sich auch die Gesetze Vlad. decret. III. Art. 21, §. 4 und 1659 Art. 85 beziehen, und daher ist der Banus noch heutigen Tages stets Inhaber des 1. und 2. Banalgränz-Regimentes.

Der Banus als Kapitän des Landes hat endlich das Recht, den Vice-Kapitän zu ernennen, welches Recht immer demjenigen zusteht, der die Würde des obersten Kapitäns bekleidet.

Die Insurrektion (d. i. die Landeswehr) Dalmatiens, Kroatiens und Slavoniens steht, nach dem klaren Wortlaute des 66. Art. 1681 und 5: 1808, unter den Befehlen des Banus und bildet einen Gegenstand der Verhandlungen in der Regnikolar-Kongregation, welche ebenfalls unter dem Präsidio des Banus oder, in seiner Abwesenheit, des Banal-Lokumtenenten abgehalten wird.

Die Insurrektion Dalmatiens und Slavoniens erfolgt nach der in dem Art. 4. Constitutiones Slavoniæ von 1538: 85, 1659: 66, 1681:

59 1741, und 5. von 1805 vorgeschriebenen Art, und wird, wie gesagt, in der Landeskongregation geregelt. Die Verpflegung der kroatisch-slavonischen Insurrektion jenseits der Drave fällt nach dem uralten Gebrauche dem kgl. Aerare zur Last. Welche Dienste diese Insurrektion im J. 1809 gegen den Feind dem regierenden Herrscherhause geleistet hat, — als sie über 17000 Mann ins Feld stellte und im Jahre 1813 Dalmatien, sammt dem über die Save liegenden Landesstriche, mit der Gränz-Miliz vereint dem glorreichen österreichischen Scepter zurückgab, — hierüber besitzen die Kroaten in den königlichen Reskripten vom 13. August 1813 und 23. Juli 1814 theuere Denkmäler und unvergeßliche Zeugnisse ihres Kaisers und Königs Franz I.

Ueber die sonstigen Befugnisse und Vorrechte der Banal-Würde, als eines der ersten Reichsbaronate, sprechen außer den obenerwähnten Gesetzen nach Andræe II. Decret. 30. Vladislai decr. III. Art. 70. 1687. 10 und 1790: 58.

Den Landesrichter der Nebenländer, Protonotarius R. R. Dalmatiæ, Croatiæ et Slavoniæ (dieser ist Referent bei der Landes-Kongregation und bei der Banal-Tafel) wählen die Stände in ihrer Landeskongregation nach dem Diplome des Banus Mathaeus de Talovec vom J. 1429 und Privilegium Mathiæ Corvini vom Jahre 1465.

Unter die besonderen Vorrechte Kroatiens gehört, daß es kraft der alten Gepflogenheit nur die Hälfte der in Ungarn üblichen Kontribution zu zahlen hat, wie es der 2. Art. der Konstitutionen des Jahres 1492 bezeuget. Dieß bestätigen auch die späteren Landesgesetze, namentlich: 1596: 9, 1608: 14 p. c. 1609: 62, 1613: 9, 1618: 36, 1622: 32, 1625: 8, 1635: 1, 1638: 7, 1647: 34, 1649: 4, 1659: 86, 1681: 66 und 75, 1715: 115 und 1741: 54. Die kroatische Steuer hat von der ungarischen eine ganz verschiedene Bestimmung gehabt, und wurde für die Gränzmiliz, keineswegs jedoch für die reguläre Miliz verwendet; sie genügte aber auch nicht für die Verpflegung der Gränze, sondern es mußte noch die Hälfte der Dreißigstzölle, laut der besagten Gesetze, zur Hilfe genommen werden. Die Macht und der Einfluß, welchen der Banus und durch ihn die Stände einst über die Gränz-Angelegenheiten besaßen, wurde zwar im Jahre 1750 durch ein königliches Reskript sehr geschmälert und seitdem dem Lande nach und nach faktisch entzogen. Dieß war aber auch der Gegenstand häufiger Gegenvorstellungen, welche sowohl deßhalb, als auch wegen Befreiung der kgl. Stadt Zengg von militärischer Jurisdiktion, dann in Betreff der Inkorporation des Varasdiner Generalates, nachdem dieses bereits überflüssig geworden, unter den praeferentialia gravamina fast auf jedem Landtage beinahe seit undenklichen Zeiten gemacht wurden.

Die Bestimmung der kroatischen Steuer blieb aber noch immer die nämliche, und die Verpflichtung die Stellung und Verpflegung der regu-

lären, im Jahre 1715 durch den 8. Art. eingeführten Miliz, blieb blos auf Ungarn beschränkt; dafür behielten aber die Nebenländer die Verpflichtung der Banderial- und Massal-Insurrektion, welche sie auch löblich erfüllt, und hiedurch zur Vertheidigung des Gesammtvaterlandes mehr als reichlich beigetragen haben.

Außerdem gehört es zu den besonderen Vorrechten der Nebenländer, daß ihnen der freie Gebrauch des Meersalzes durch den 5. Art. der Konstitutionen Slavoniae anni 1492, 29. 1548 und 43: 1635 gesichert ist, worüber jedoch, wegen der später eingetretenen Beschränkungen, mehrere Landtagsbeschwerden seit längerer Zeit schon der Regierung vorliegen.

Für die unverbrüchliche und bei jeder Gelegenheit dem österreichischen Herrscherhause mit heldenmüthiger Aufopferung bewiesene Treue wurden die Nebenländer auch kraft eines Diplomes von dem Könige Leopold, und dann durch 48. Art. des Jahres 1741 von der Einquartierung und Regulamental-Verpflegung des Militärs freigesprochen.

Die Hauptquelle aller Rechte und Freiheiten und die Pulsader des ganzen nationalen Lebens war stets der eigene kroatische Municipal-Landtag, auf welchem die Angelegenheiten des Königreiches berathen, Beschlüsse gefaßt, dem Könige unterbreitet, und zur Kraft der Gesetze, welche Municipalstatute heißen, erhoben wurden, wie dieß selbst durch mehrere Landesgesetze anerkannt wird, und zwar außer den Konstitutionen Slavoniens vom Jahre 1492 und 1538, Art. 66 : 1681; 120 : 1715 und 58: 1790. Zu diesem Behufe wurde auch vom Könige Vladislav II. ein besonderes Siegel den Nebenländern (1496) verliehen, unter dem Namen sigillum universitatis nobilium Regni Slavoniae. Darum war auch der Einfluß auf dem ungarischen Landtage für die Kroaten nur in so ferne wichtig, als es sich um Erweiterung oder Beschränkung der konstitutionellen Rechte aller Königreiche der Stefanskrone handelte. Die übrigen gesetzlichen Verfügungen des ungarischen Landtags dehnten sich auf Kroatien nur insoferne aus, als sie von allgemeiner Natur waren und den bestehenden Municipalgesetzen der Nebenländer nicht zuwiderliefen, weil, wie selbst Verböczy part. 3. tit. 2° §. 2 gestand, die Gesetze und Gebräuche Slavoniens und Transilvaniens schon damals von den Gesetzen und Gewohnheiten Ungarns in mancher Beziehung abweichend waren. Was also unbeschadet der gemeinsamen Konstitution für das Wohl der Nebenländer in ihrem Landtage beschlossen wurde, dieß konnte mit Recht vom Könige bestätiget werden, wodurch es dann die Wirksamkeit eines Municipalgesetzes oder Statutes erhielt. — Nach diesem Prinzipe muß das historische Verhältniß zwischen Ungarn und Kroatien erklärt und die Frage über die Giltigkeit der Munizipal-Rechte gelöst werden.

Auf solcher Grundlage beruhte auch jenes, manchem Gegner des Katholicismus so verhaßt gewesene, Statut von anno 1604, vermöge dessen

den evangelischen Glaubensbekennern in den Nebenländern das Bürgerrecht verweigert wird, und obwohl im Jahre 1608 in Ungarn die volle Freiheit den beiden evangelischen Konfessionen gesetzlich verliehen wurde, blieb dennoch das erwähnte Municipalstatut sowohl in der älteren als auch in der späteren Zeit unangetastet.

Die Anerkennung solcher Statute durch den ungarischen Landtag — wie dieß in Bezug auf die Ausschließung der Evangelischen erst im Jahre 1687 durch Art. 23, dann 1715: 125, 1723: 13 und 86, 1741: 46 und 1790: 26 Art. §. 14 geschah — war daher zur rechtlichen Giltigkeit derselben gar nicht erforderlich, und wenn diese Anerkennung auch in den ungarischen Gesetzen häufig erscheint, so war es entweder in solchen Fällen, wo die Kroaten bei der ungarischen Gesetzgebung einen kräftigen Schutz ihrer Freiheiten gesucht, oder ihre Municipalbeschlüsse auf diesem Wege zur Kenntniß aller Länder der Stefanskrone zu bringen gewünscht haben — damit nämlich deren Bewohnern vorkommenden Falls die zu befolgende Richtschnur bekannt sein könne — oder endlich kommt die Bestätigung der Municipal-Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten Kroatiens durch ungarische Landtagsgesetze bei dem Regierungsantritte der Könige vor, im Falle sie kein besonderes Inaugural-Diplom den Nebenländern ertheilten. In allen diesen drei Fällen kann aus der Bestätigung der Municipalrechte Kroatiens durch ungarische Landesgesetze keineswegs die Folgerung gezogen werden, als ob die Ungarn solche Rechte abzuschaffen befugt gewesen wären. Sobald nämlich die ungarische Gesetzgebung solche Municipalrechte weder ertheilen, noch ihnen durch ihre Beistimmung erst eine gesetzliche Kraft verleihen konnte, war sie noch weniger befugt ohne Einwilligung der Nebenländer eine Abänderung jener Municipalstatute vorzunehmen.

Dieser Begriff von der Kraft und Wirksamkeit der Municipalstatute wird auch deutlich im 120. Artikel des Jahres 1715 ausgesprochen, welchem Gesetze die Nebenländer mit Recht hinsichtlich der hieher einschlägigen Fragen eine große Bedeutung beimessen.

Ganz im Sinne dieses Verhältnisses zwischen Ungarn und Kroatien ist auch die Vertretung der Nebenländer bei dem ungarischen Landtage gewesen. Kroatien und Slavonien wurde in demselben nicht so repräsentirt, wie die einzelnen Jurisdiktionen Ungarns, sondern durch Abgesandte des ganzen Königreiches, die meist Oratores Regni hießen, und in der kroatischen Landeskongregation gewählt wurden, was selbst durch den 6. Art. 1625 anerkannt wird. Einer der kroatischen Deputirten hat auch Sitz in der Magnatentafel gehabt. Aus dieser wichtigen historischen Thatsache einer besonderen staatsrechtlichen Repräsentation beim ungarischen Landtage ergab sich als natürliche Konsequenz auch das Veto gegen alle Eingriffe in die Municipalfragen der

Nebenländer, das den kroatischen Ablegaten nothwendiger Weise eingeräumt werden mußte.

Noch mehr wurde die eigenthümliche Vertretung der Nebenländer auf dem ungarischen Landtage dadurch hervorgehoben, daß alle Angelegenheiten derselben durch ihren eigenen Landrichter — dem laut des 52. Art. 1662 Sitz- und Stimmrecht ebenfalls gebührt — redigirt wurden, und daß die Beschwerden (gravamina et postulata) aller Jurisdiktionen Kroatiens und Slavoniens abgesondert von den ungarischen aufgenommen zu werden pflegten. Hiedurch hat sich also die politische Selbstständigkeit der Nebenländer in jeder Hinsicht, und selbst bei dem gemeinschaftlichen Landtage hinreichend bewährt. Wenn nun aber neben dieser besonderen staatsrechtlichen Vertretung Kroatiens und Slavoniens als „verbündeter Länder" am ungarischen Landtage außerdem noch sowohl bei der Magnatentafel die kroatischen Magnaten und Bischöfe, wie auch bei der Ständetafel einzelne Municipien durch ihre Vertreter theilgenommen haben, so war dieß offenbar eine Anomalie, welche eben in der Folge zu verschiedenartigen Konflikten zwischen den Landes- und Municipalvertretern führte, und dem ungarischen Landtage zur Einmengung in die inneren Angelegenheiten Kroatiens und Slavoniens reichliche und erwünschte Gelegenheit bot. —

Es bleibt nun noch übrig, die bereits einmal berührten historischen Kennzeichen einer von Ungarn unabhängigen Stellung der Nebenländer zu beleuchten, nämlich die von Seiten derselben üblich gewesenen Gränzberichtigungen mit den Nachbarländern, und das Recht der Indigenats-Verleihung. Bezüglich der ersteren finden sich viele Spuren in den Regnikolar-Akten des Landesarchivs, die jedoch nicht Jedermann zugänglich sind. Es bestätigen aber auch jene Gränzberichtigungen häufige Landesgesetze, in welchen die Gränz-Kommissionen, gegenüber den benachbarten Erbländern Krain, Steiermark und Kärnten, ausdrücklich von Seiten Kroatiens und Slavoniens ernannt vorkommen, und wird in einigen dieser Gesetze die dießfalls nothwendige Verfügung den Ständen der Nebenländer ausdrücklich anheimgestellt. Hier folgt eine ganze Reihe solcher Gesetze seit den ältesten bis auf die neuesten Zeiten und zwar: Art. 13: 1554, 42: 1569, 7: 1582 10: 1588, 30: 1665, 38 und 39: 1662, 116: 1715, 17: 1723, 26: 1751, 68: 1790, 26: 1802 und 31: 1807.

Das Territorium der Nebenländer ist also hiedurch von dem des eigentlichen Ungarn gesetzlich unterschieden, und wurde stets als das eines besonderen Königreiches anerkannt. Noch mehr einleuchtend wird dieß aus dem Art. 40 des Jahres 1715, in welchem zwischen Ungarn und Slavonien eine

Gränzberichtigung angeordnet war, und somit das Dasein einer Gränze zwischen diesen zwei Königreichen ausdrücklich erklärt wird, — wodurch allein schon jene grundlosen Behauptungen in Nichts zerfallen, welche aus der Voraussetzung gefolgert wurden, daß das Territorium der Nebenländer nicht gleich dem eines besonderen Königreichs anzusehen komme.

Das Recht, das Indigenat zu verleihen, haben die Stände der Nebenländer in ihren Landeskongregationen einst ebenso ausgeübt, wie die ungarischen Stände in ihren Landtagen. Die Regnikolarakten liefern hiezu genügende Beweise. Die Ausübung dieser nur einem unabhängigen Königreiche eigenen Prärogative ist erst seit jener Zeit unterblieben, als unter der Regierung Kaiser Josef II. die verfassungsmäßigen Rechte Kroatiens und Slavoniens manchen harten Schlag erlitten haben.

Nicht minder verletzend, als die bisher dargestellten ungarischen Uebergriffe, war für die kroatische Nation, daß jenes Municipalstatut über die Ausschließung der Evangelischen aus den Nebenländern, welches im Jahre 1790 laut des 26. Art. 14. §. einstimmig für unantastbar anerkannt worden war, in 40 Jahren darauf, nämlich seit 1830, auf jedem ungarischen Landtage angegriffen und die Abschaffung desselben mit einer beispiellosen Gehässigkeit wiederholt beantragt wurde. Mehr aber als all dieß erbitterte die Gemüther der Kroaten, daß die Ungarn seit dem Landtage 1832/36 selbst die Territorial-Integrität der Nebenländer mit allen Kräften anzutasten bemüht waren, da sie die drei slavonischen Komitate: Požega, Verovitic und Syrmien unter nichtigen Vorwänden von dem Municipalverbande mit Kroatien willkürlich loszureißen und zu ungarischen Komitaten zu stempeln trachteten. Unter diesem Vorwande wollten sie auch das kroatische Municipalstatut in Betreff der Religion, im handgreiflichen Widerspruche mit dem 26. Art. 14. §. 1790, in Bezug auf die benannten angeblich „ungarischen" Komitate für ungiltig erklären. Hierin liegt auch der Grund, warum in dem Gesetzvorschlage des ungarischen Landtages 1843/44 über die ungarische Sprache für die drei slavonischen Komitate eine noch weit härtere Verfügung verlangt wurde, als für Kroatien, denn in Slavonien sollten, vom 1. Jänner 1850 angefangen, selbst alle inneren Geschäfte ausschließlich in der magyarischen Sprache verhandelt werden.

Dieselbe Tendenz verfolgten die Ungarn auch betreff des kroatischen Küstenlandes, welches bloß darum, weil es im 13. Art. 1825 Littorale Hungaricum benannt ist, von Kroatien loszureißen gesucht wurde, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß jene Benennung nur die Bedeutung hatte, das Küstenland der ungarischen Krone (zu welcher ja

auch Kroatien gehört) vom österreichischen zu unterscheiden. Durch den besagten Artikel war einfach der frühere Zustand, so wie er vor der französischen Invasion bestand, wieder hergestellt worden, nach diesem aber war das Küstenland stets ein integrirender Theil Kroatiens laut des 61. Art. von 1790 und anderer Gesetze, namentlich: 1558: Art. 10, 1596 Art. 32, 1608 a. c. Art. 11 §. 3, 1647 Art. 50 und 57, 1681: 72, 1687: 22 und 1715: 116.

Ungeachtet aller dieser Gesetze und unzähliger anderer im kroatischen Landes-Archive vorfindlicher Belege, welche das Küstenland als einen integrirenden Bestandtheil Kroatiens erweisen, hielten sich die ungarischen Stände für berechtigt, eine solche Maßregel in Betreff der magyarischen Sprache, wie sie in Bezug auf die slavonischen Komitate vorgeschlagen wurde, auch für das Küstenland zu verlangen, was die Unzufriedenheit und Aufregung der Gemüther in Kroatien bis auf das Aeußerste steigern mußte.

Die Abweisung solcher unstatthafter Ansprüche der ungarischen Stände war das Verdienst der Krone, und sie war um so mehr gerechtfertiget, als die Weglassung des slavonischen Namens aus den Urbarialgesetzen des Landtages 1832/36 sowie der 19. Art. desselben — in welchem von dem Kapitaneal-Gerichte der Stadt Fiume die Appellation nicht an die kroatische Banaltafel, sondern an die ungarische königliche Tafel vorgeschrieben wurde — die wachsenden Anmaßungen der ungarischen Stände kennzeichneten, für welche auch die willkürliche Absonderung der slavonischen gravamina von den kroatischen, und die den kroatischen Deputirten gegenüber während der Landtage 1844 und 1848 stattgefundenen willkürlichen Uebergriffe sprechende Beweise lieferten.

Aus allem bisher Gesagten wird es jedem klar, daß die Ungarn von 1790 bis 1848 nichts unversucht gelassen haben, um die National- und Municipal-Existenz, ja selbst die Territorial-Integrität der Königreiche Kroatien und Slavonien nach Möglichkeit zu gefährden und zu schmälern. Im Jahre 1843 waren die Dinge bereits so weit gediehen, daß man im ungarischen Landtag sogar die Redefreiheit, welche die kroatischen Deputirten nach der altherkömmlichen Weise in der lateinischen Sprache ausüben wollten, ihnen mit Gewalt verweigerte.

Der Grund der von uns bereits gedachten unmittelbaren Vertretung der slavonischen Komitate im ungarischen Landtage lag darin, daß dieselben nach ihrer Befreiung vom türkischen Joche in Betreff der Steuer, obwohl ungerechter Weise und via facti, auf gleichen Fuß mit den ungarischen Komitaten gestellt worden sind. Aus diesem Grunde handelte es sich für sie in dieser Angelegenheit um ihre besondere Vertretung im ungarischen Landtage, welche ihnen durch den 23. Art. 1751, unbeschadet ihres sonstigen Verbandes mit Kroatien, zugestanden wurde.

Hätte man ungarischerseits das nämliche auch für die kroatischen Komitate durchgesetzt, so wären sogleich die, gewöhnlich vor und nach dem ungarischen Landtage abgehaltenen, kr.-sl. Landeskongregationen für überflüssig erklärt, oder höchstens blos zum Scheine noch für eine kurze Zeit belassen, nachher aber gänzlich aufgehoben, und so der Municipal- und National-Existenz der Nebenländer bald faktisch ein Ende gemacht worden. Dieß war das letzte Ziel der Magyaren, um dasselbe leichter zu erreichen, ward in Kroatien nichts unterlassen, wodurch die Würde der Landeskongregation herabgesetzt und ihre Koordinirung vereitelt werden könnte. Zu diesem Zwecke wollte man auch die Masse des Turopoljer Bauern-Adels, welcher von den Befehlen seines Spans (comes campi) abhing, in die Landeskongregation hineinbringen, um daselbst die anarchischen Szenen der ungarischen Komitate hervorzurufen; als aber alle Vertreter der Municipien gegen diese Neuerung und Herabwürdigung des kroatischen Landtages feierlichst protestirten, und als zum Schutze dieses Landtags mit dem a. h. königl. Reskripte vom 14. September 1845 das Stimmrecht der persönlich zum Landtage einberufenen Mitglieder, sowie der gewählten Abgeordneten in der Beschlußfassung als einzig maßgebend anerkannt wurde, da beschloß man ungarischerseits diese Garantie der Ordnung am kroatischen Landtage dadurch unwirksam zu machen, daß sich der ungarische Landtag vom Jahre 1848 herausnahm, mit dem §. 53 des 5. Gesetzartikels das obbezogene a. h. Reskript außer Kraft zu setzen.

Aber nicht die ungarischen Stände allein waren es, die, alle Gerechtsamen der Nebenländer antastend, die Zwietracht zwischen beiden Nationen hervorriefen; auch die ungarischen Landesbehörden schienen sich vor dem Jahre 1848 ein förmliches Bedrückungssystem, der kroatischen Nationalität gegenüber, zur Aufgabe gemacht zu haben. Insbesondere gilt dieses von der ungarischen Statthalterei, deren willkürliches Verfahren in Betreff des Schul- und Censurwesens in Kroatien die Gemüther der Patrioten aufgeregt, und ein allgemeines Mißtrauen im Lande gegen diese Stelle hervorgebracht hatte. Eine der drückendsten Maßregeln der ungarischen Statthalterei war jene, daß bei den öffentlichen Lehranstalten Niemand, der nicht magyarisch sprach, angestellt werden durfte, wodurch diese Landesstelle die einheimischen Söhne des Vaterlandes von den Lehrämtern gänzlich auszuschließen beabsichtigte, obwohl sie dazu durch keinerlei Gesetz berechtigt war.

Nicht minder drückend war jenes Verfahren derselben Stelle, welches hinsichtlich der Censur gegen die Nationaltendenzen stattfand; denn eine beispiellose Verfolgung der National-Literatur ward zur

Haupttendenz dieser Censur gemacht. Die Censoren wurden wegen Zulassung selbst der harmlosesten Werke zur Presse, sobald dieselben den magyarischen Tendenzen ungünstig waren, mit Improbation und Kassation bedroht, und da dieß alles nichts fruchtete, ward endlich ein solcher Censor ernannt, der nicht einmal die Kenntniß der Nationalsprache besaß, und dennoch die Nationalliteratur zu überwachen hatte. Man kann sich die Menge der Uebergriffe und Ungereimtheiten leicht vorstellen, die auf solche Art herbeigeführt werden mußten; dazu kam noch eine höchst parteiische Prozedur in vorkommenden Beschwerdefällen, wobei die Beförderer des Magyarismus mit Hintansetzung der gesetzlichen Ordnung protegirt, und namentlich die Unruhe stiftenden aus Ungarn gebürtigen Professoren selbst gegen den ihnen vorgesetzten Ober-Direktor unterstützt und dadurch gleichsam zur Insubordination ermuthigt wurden.

Dieß Alles erweckte in Kroatien und Slavonien den allgemeinen Wunsch, daß diese Länder, sowie sie einst ihr eigenes Konsilium hatten, dasselbe wieder zurückbekommen mögen, welchem Wunsche der kroatische Landtag sowohl im Jahre 1840 als auch im Jahre 1845 den lebhaftesten Ausdruck gab, — doch vergebens, denn die Erfüllung desselben hing von der ungarischen Hofkanzlei ab, welche sich die Erstickung jeder nationalen Regung in Kroatien und Slavonien zur Aufgabe machte. Auf diese Art mußte auch das Zutrauen zu dieser ungarischen Hofstelle tief erschüttert werden, deren Geist der kroatisch-slavonischen Nationalität gegenüber sich bei jeder Gelegenheit ungünstig erwies. Es genüge in dieser Hinsicht, hier zu erwähnen: die Zurückweisungen eines durch viele ausgezeichnete Männer des Landes im Jahre 1839 eingereichten Gesuches um die Erlaubniß, einen literarischen Verein unter dem Namen „Matica ilirska" in der Art, wie ein solcher in Böhmen als „Matice Česká" und in Ungarn als „Matica Srbska" besteht, gründen zu dürfen; ferner ein im Oktober 1844 an das Varasdiner Komitat erlassenes Dekret, in welchem der uralte, durch Jahrhunderte unantastbar gewesene, Gebrauch der kroatischen Sprache bei den öffentlichen Verhandlungen für eine willkürliche Neuerung diktatorisch erklärt wurde!

Die traurigen Folgen dieser Zustände waren leicht vorauszusehen und sind durch unsere Patrioten mit profetischem Geiste richtig vorausgesagt worden. Diese unnatürlichen Verhältnisse führten unvermeidlich zur Trennung Kroatiens und Slavoniens von Ungarn, welche sich im Jahre 1848 leider auf eine blutige Weise vollzog.

Wir wollen indeß hier über die tragischen Ereignisse von 1848 lieber den Schleier der Vergessenheit ziehen.

Wir haben an der Hand der Geschichte die schweren Begehungs- und Unterlassungssünden festgestellt, durch welche schon von 1791 angefangen die Katastrofe von 1848 angebahnt und vorbereitet wurde, und wir thaten dieß in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo die Frage der Wiedererneuerung einer Union mit Ungarn in den Vordergrund der Entscheidung getreten, lediglich zu dem Zwecke, auf daß die kroatische Nation, der Warnungen der Geschichte eingedenk, mit weiser Umsicht die Union nur unter solchen Bedingungen erneuere, welche die nationale und politische Autonomie sowie die Integrität des dreieinigen Königreichs sicher zu stellen geeignet sind.

II.

In den früheren Nummern der „Zukunft" haben wir die historischen, staatsrechtlichen Verhältnisse Kroatiens und Slavoniens zu Ungarn bis zum Jahre 1848 unseren Lesern mitgetheilt. Wir glauben nun, daß bei der bevorstehenden Verhandlung der Unionsfrage die Orientirung über das Verhältniß, in welchem Kroatien zu Ungarn im Jahre 1848 gestanden, nicht ohne Interesse und selbst auch nicht ohne einigen Nutzen sein dürfte. Zu diesem Behufe bringen wir hiermit einen Auszug aus dem von den kroatischen Landtagsdeputirten beim ungarischen Landtage von 1848 in der kroatischen Sprache abgefaßten Berichte.

Einem Ausschusse des ungarischen Landtages ward im Namen des Agramer Komitats eine Petition übergeben, worin gegen die Giltigkeit der Wahl der kroatischen Deputirten zu dem ungarischen Landtage, sowie auch gegen unseren letztabgehaltenen Landtag selbst, wie nicht minder gegen das Verfahren der Regierung protestirt wurde, welche angeblich den Adel von dem Wahlrechte eigenmächtig ausgeschlossen hätte; dieselbe Petition verlangte, daß in so lange unser Landtag nach Art des ungarischen nicht geordnet sein wird, jener in seinem früheren Stande und zwar mit dem persönlichen Stimmrechte der einzelnen Adeligen erhalten, dem Agramer Komitate aber das Recht ertheilt werde, besondere Ablegaten zum ungarischen Landtage zu wählen.

Vergebens machten wir — heißt es in dem Berichte — bei der Ständetafel geltend, daß diese ohne Datum verfaßte Petition sowohl wegen des unbegründeten Inhaltes, als auch wegen der böswilligen Absicht, die National- und Municipal-Autonomie der Königreiche Kroatien und Slavonien in ihrem Fundamente zu erschüttern, nicht nur keine Unterstützung, sondern im Gegentheile einen öffentlichen Tadel verdiene, wie sie auch in jeder Beziehung ungesetzlich sei. Die Ständetafel hat dennoch dieser Petition eine so große Wichtigkeit beigelegt, daß sie diesen Gegenstand vor Allem berücksichtigte und ihren Ausschuß beauftragt hatte, dießfalls seine Anträge mit möglichster Beschleunigung zu stellen. Der Pester Deputirte Ludwig Košut war die Seele

und der Leiter dieses Ausschusses, der uns, Deputirte der vereinigten Königreiche, vor sein Gericht stellen wollte, und von uns, nicht als kroatischen Landtagsmitgliedern, sondern als Geklagten, Erklärungen abforderte.

Bei dieser außerordentlichen Lage der Dinge versammelte der Banallokumtenent die Banalkonferenz, in welcher beschlossen wurde, daß die Landtags-Deputirten sich in keine Verhandlung über diesen, auf den ungarischen Landtag keineswegs gehörenden Gegenstand einlassen, sondern sowohl bei dem Ausschusse als auch bei dem Landtage gegen dieses ungerechte Verfahren der Stände ihren feierlichen Protest einlegen sollen, welchen Protest wir auch, als Deputirte an der Ständetafel, dem besagten Ausschusse schriftlich übergaben; ebenso sprachen wir uns bei den Landtagssitzungen wiederholt dagegen aus, — was auch die betreffenden Municipien der vereinigten Königreiche, über obige Beschlüsse der Ständetafel unterrichtet, einstimmig guthießen, und letztere gaben der allgemeinen Meinung unseres Vaterlandes durch die an den Banallokumtenenten dießfalls gerichteten Zuschriften den kräftigsten Ausdruck.

Dieses muthige und entschlossene Vorgehen der vereinigten Königreiche hatte wenigstens den Erfolg, daß der Ausschuß — welcher nach dem durch Košut bereits schriftlich ausgearbeiteten Plane einen Antrag stellen sollte, wonach alle früheren gesetzlichen Beziehungen der vereinigten Königreiche zu Ungarn geändert, und unsere municipalen Rechte von der Suprematie des ungarischen Landtages abhängig gemacht worden wären — das dießfällige Operat gar nicht der Ständetafel überreichte. Der ursprüngliche Plan ging dahin, mit Unterdrückung aller Rechte unseres Vaterlandes, Slavonien von Kroatien gänzlich zu trennen, und uns selbst den kroatischen Namen zu nehmen, mit einem Worte, die Nationalität und die politische Existenz dieser Königreiche gänzlich zu vernichten. Obschon nun die Ausführung dieses Vorhabens unserer Gegner, welche uns als gesetzliche Vertreter der vereinigten Königreiche nicht anerkennen wollten, mißlang, so haben sie doch nichts unterlassen, um ihren Zweck auf eine andere, dem Anscheine nach etwas mildere Art zu erreichen, was sie auch dadurch erzielten, daß sie die bisherige Gesammtvertretung dieser Königreiche bei der Ständetafel durch den Gesetzartikel 5 des letzten Landtages gänzlich vereitelt, und nur bei der Magnatentafel die Vertretung der kroatischen Nation durch zwei Deputirte belassen haben. Insbesondere ward durch den §. 53 desselben Artikels das königliche Reskript vom 14. September 1845, welches die Art der Berathung auf unserem Landtage provisorisch regelte, als widerrufen erklärt, woraus klar erhellet, wie sehr der ungarische Landtag die Gränzen seiner Kompetenz überschritten habe, als er dieselbe sogar auf unsere inneren Landesangelegenheiten, welche ohne Verletzung der früheren gesetzlichen Bestimmungen in den Wirkungskreis des ungarischen Landtags keinesfalls gehören,

unrechtmäßig ausdehnte, sowie er unserem Landtage selbst die Benennung eines Landtages absprach, indem er ungeachtet unseres Protestes letzteren „tartományi gyülés“ (Provinzial-Versammlung) in diesen Gesetzen nennt. Alle unsere Vorstellungen und Bemühungen zur Verhinderung solcher Beschlüsse blieben dort vergeblich, wo die im Namen unserer Nation kundgegebenen Wünsche und die gewichtigsten Beweggründe von der Mehrheit weder angehört, noch weniger aber einer Berücksichtigung gewürdigt wurden.

Als der ungarische Landtag das oberwähnte königl. Reskript — mit welchem angeordnet wurde, daß nur die persönlich einberufenen Landtagsmitglieder und die Vertreter der einzelnen Municipien das Stimmrecht an unserem Landtage haben — zu annulliren beabsichtigte, war es seine offenbare Tendenz, dadurch, daß einige Unzufriedene einen Schwarm des niedern Adels auch zum dritten Male in unseren Landtag brächten, jene Zwistigkeiten, welche unsere nationale Selbstständigkeit untergraben sollten, stets wach zu erhalten. Dieser Gefahr hat jedoch die Weisheit Sr. Excellenz unseres Ban begegnet, indem er nach dem Rathe der zu diesem Behufe versammelten Banal-Conferenz nicht nur eine größere Zahl Deputirter von jedem Municipium — worunter auch unsere Brüder, die Gränzer einbegriffen waren, die wir nach nahezu einem ganzen Jahrhunderte mit Freude in unserer Mitte wiedersehen — zu unserem Landtage einberufen, sondern auch diesen gesetzgebenden Körper auf der Grundlage der Volksvertretung versammelt, und so, ohne Verletzung der an unserem Landtage früher mitwirkenden und durch den Landtagsbeschluß des Jahres 1845 beibehaltenen Elemente, die geistige Kraft unserer Nation bedeutend vermehrend, für die Wiedergeburt derselben den sichersten und gerechtesten Weg gewählt hat.

Wir können nicht umhin, hier zu erwähnen, welche außerordentlichen Verhältnisse nach dem Ausbruche der französischen 1848er Februar-Revolution im Laufe des ungarischen Landtages sich gestalteten. Alsbald nämlich nach der Proklamirung der Republik in Frankreich fand eine geheime Berathung der Ständetafel statt, in welcher der Pester Deputirte Košut den Ständen vorschlug, wie angezeigt es sei, diesen Moment zum Vortheile der Freiheit auszubeuten, und die österreichische Regierung zur Gewährung solcher Wünsche zu zwingen, die man sonst nicht im Stande wäre zu realisiren. — Unter diese Wünsche gehören: 1. Vertretung der Nation auf dem jedes Jahr in Pest abzuhaltenden Landtage, 2. eine National-Armee, 3. ein verantwortliches, von der österreichischen Regierung unabhängiges ungarisches Ministerium, 4. konstitutionelle Freiheit für alle Völker Oesterreichs. Diese Wünsche wurden später, als nämlich in der Residenzstadt Wien selbst ein Umsturz losbrach, noch durch folgende Forderungen ergänzt: a) Beseitigung der Censur, b) Gleichheit im Tragen der

öffentlichen Lasten, c) Aufhebung der Urbarial- und Zehent-Abgaben, d) Amnestie für alle politischen Verbrecher.

Bei der erwähnten Berathung der Ständetafel bezeichnete Košut, außer den oberwähnten Wünschen, noch folgende Beschwerden als die wichtigsten und dringendsten Gegenstände: a) daß der Art. 21: 1836 über die siebenbürgischen Komitate nicht erfüllt wurde, b) daß in der Militärgränze weder die Wechsel- noch Konkursgesetze bisher eingeführt worden seien, c) daß die Religionsstreitigkeiten endlich erledigt, und d) die kroatischen Wirren gründlich geschlichtet werden sollen. — Vergebens wurde bei dieser Gelegenheit von unserer Seite geltend gemacht, daß die bedrängte Lage der österreichischen Monarchie uns durchaus nicht als Vorwand dienen dürfe, die Regierung durch abgedrungene Konzessionen noch mehr zu schwächen, und so die Lage der Monarchie noch gefährlicher zu gestalten; vielmehr sollte dies uns als getreue Unterthanen des allgeliebten Herrschers dazu bestimmen, unsere Bereitwilligkeit auszusprechen: alle Opfer zur Rettung des Thrones und der Gesammtmonarchie freudig bringen zu wollen. Was aber jene Gegenstände betrifft, welche als die dringendsten Beschwerden erklärt und unter denen auch die kroatischen Wirren aufgezählt wurden, ward in Anbetracht dessen, daß die Verhandlung über diese Wirren nicht im geringsten vor das Forum des ungarischen Landtages gehöre, und nur noch eine größere Erbitterung der Gemüther in Kroatien hervorrufen könnte, von unserer Seite verlangt, daß der von den kroatischen Wirren handelnde Punkt aus der Adresse an Se. Majestät ausgelassen werde.

Im Uebrigen wurde die Reform-Adresse, wie sie Košut beantragte, ohne Widerspruch angenommen, indem die Mitglieder der konservativen Partei es in ihrem Interesse selbst für vortheilhafter hielten, keinen Anlaß zu einem Streite zu geben, weil sie sonst zum großen moralischen Nachtheile der Regierung genöthigt würden, dem Ansinnen der Opposition dennoch nachzugeben, was, wenn sie einstimmig der Reform-Adresse sich anschließen, verhindert würde. — Unter so bewandten Umständen wurde diese, aus verschiedenen Beweggründen gutgeheißene, Adresse auch von der Magnatentafel nach langem Zögern und mannigfachen, von Seite der Stände gegen das Präsidium des Landtages ausgestossenen, Drohungen angenommen, welche Adresse dann durch eine feierliche Deputation, bei der sich mit Ausnahme des Josipović von Seite der vereinigten Königreiche Niemand befand, unter Anführung Sr. k. k. Hoh. des Palatins an Se. Majestät nach Wien abgesendet ward, woselbst es dem ungarischen Landtage gelang, die Willfahrung seiner Wünsche im Allgemeinen, insbesondere aber die Bewilligung eines verantwortlichen und unabhängigen ungarischen Ministeriums von Sr. Majestät zu erlangen.

Als Se. Majestät, von den Magyaren und den Wiener Aufständischen zu Konzessionen gedrängt, Ungarn ein eigenes Ministerium im Principe bewilligte, ermächtigte Se. Majestät unter Einem Se. k. k. Hoheit den Palatin, den Minister-Präsidenten zu ernennen und dann dessen übrige Kollegen zur Bestätigung vorzulegen. Die Ernennung zum Präsidenten fiel, wie allgemein bekannt, auf den Grafen Ludwig Batthyány, und dieser wählte sich sogleich 7 Kollegen für folgende 7 Abtheilungen, als: a) für die auswärtigen Angelegenheiten, b) für das Innere, c) für die Finanzen, d) für die Kommunikationen, e) für Volkswirthschaft, Gewerbe und Handel, f) für Kultus und Unterricht, g) für die Justiz, h) für Krieg und Landesvertheidigung. Alle diese Minister wurden später von Sr. Majestät bestätigt, und bekleiden jetzt, mit Ausnahme des noch in Italien abwesenden, Kriegsministers, ihre Würden. Damit aber die Macht und der Wirkungskreis dieses organisirten Ministeriums durch ein Gesetz bestimmt werde, wurde ein dießbezüglicher Gesetzentwurf von den Ständen ausgearbeitet.

Schon vor der Berathung dieses Entwurfes, nämlich alsogleich nach dem Eintritte der obgeschilderten außerordentlichen Verhältnisse des ung. Landtags, unterließen wir nicht, die Größe der uns obliegenden Verantwortlichkeit einsehend, im Sinne des Landtagsbeschlusses den Herrn Banal-lokumtenenten zu bitten, er möge die Banalkonferenz versammeln, damit sie uns die nöthigen Instruktionen für unser künftiges Verhalten ertheile, was derselbe auch mit der größten Bereitwilligkeit that. Die Deputirten erhielten den Auftrag, daß sie — bei dieser außerordentlichen Sachlage, in welcher es nicht möglich war, von den betreffenden Landesorganen nachträgliche Instruktionen zu erhalten, und in der sie nicht im Stande wären, mit ihren Stimmen die mit unendlicher Ueberstürzung und Ungestümm gefaßten Landtagsbeschlüsse zu verhindern — in allen mit Ungarn gemeinschaftlichen Fragen — wobei sie sehen würden, daß unser Widerstand erfolglos bliebe, — sich den einstimmigen Beschlüssen des ungarischen Landtags nicht widersetzen sollen. Wohl aber sollen die Deputirten bei den, die nationale und municipale Existenz der Königreiche berührenden, Angelegenheiten die Rechte der Nation in Kürze und, ohne Anlaß zu einer Erbitterung zu geben, auf der Grundlage der Gerechtigkeit zu vertheidigen bestrebt sein.

Dieser Instruktion getreu widersetzten wir uns zwar im Principe dem einstimmigen Wunsche des Landtags nach Einführung eines verantwortlichen Ministeriums nicht; um aber das auf viele Gesetze, insbesondere auf den Art. 48: 1536, 35: 1765, 58: 1790 und 18: 1792 gegründete Recht der vereinigten Königreiche, bei den Regierungs-Behörden ihre eigenen Vertreter zu besitzen, zu wahren, verlangten wir ausdrücklich, daß sowohl beim Ministerium als auch im Staatsrathe Söhne

der vereinigten Königreiche in entsprechender Anzahl angestellt, und daß das Recht der Ernennung oder wenigstens des Vorschlags dieser Personen dem Landtage dieser Königreiche zustehe; die Ständetafel aber verwarf ganz und gar unsere Bemerkungen, wogegen die Magnatentafel dieselben insoweit beachtete, daß in jenem Punkte des Gesetzes, welcher von der Eintheilung der ungarischen Statthalterei und der ungarischen Hofkammer in die einzelnen Sektionen des neu errichteten Ministeriums handelt, der Art. 58: 1791 erwähnt werde, wie dieß auch im §. 23 des dritten Landtags-Artikels ausgedrückt wurde.

Damit den h. Ständen — so heißt es weiter im Berichte der kroatischen Ablegaten — der Verlauf der Dinge, durch welchen der 3. Landtagsartikel (von der Bildung eines unabhängigen ungarischen Ministeriums) zu Stande kam, näher bekannt werde, ist es nöthig, hier noch die im a. h. k. Reskripte vom 28. März 1848 auf den dießfalls vorgelegten Gesetzentwurf gemachten Bemerkungen anzudeuten, deren Wesenheit darin besteht: Se. Majestät habe gewünscht, außer dem in dem jetzigen Gesetze sich vorbehaltenen Rechte der Begnadigung und dem Rechte, Kirchen- und Staats-Würden, Titel und Orden zu verleihen, auch das Recht der Donationen zu bewahren und die Macht der ungarischen Hofkanzlei in diesen, wie in den Geschäften der Justiz auch ferner aufrecht zu erhalten; ferner verlangte Se. Majestät, daß — um die Erhaltung des königlichen Hofes und die für die ganze Monarchie nothwendigen Auslagen bestreiten zu können — alle Staats-Einnahmen auch fernerhin in den Staatsschatz einfließen sollen, daß dagegen die Erhöhung derselben ohne den ungarischen Landtag nicht stattfinden dürfe, daß aber andererseits alle Finanz-, Zoll- und Handels-Angelegenheiten im Einverständnisse mit den Verwaltungs-Organen der übrigen Erbländer zu erledigen seien. In Bezug auf das ungarische Kriegsministerium erklärte Se. Majestät schließlich offen, daß dessen allerhöchste Genehmigung einzig davon abhänge, wie der ungarische Landtag jenen Verband wahren werde, durch welchen die pragmatische Sanktion Ungarn mit den übrigen Erbländern vereinigte, und daß deßhalb Se. Majestät von Seinem Rechte, die pragmatische Sanktion aufrecht zu erhalten, und die Heeresmacht auf gesetzliche Weise zu verwenden, sowie auch Officiersstellen zu verleihen, keinesfalls abstehen könne.

Dieses königl. Reskript erfüllte jedoch die Ständetafel mit solchem Ingrimme, daß sie sich unterfing, in ihrem darauf erfolgten Beschlusse alle diese Vorbehalte „als ein kühnes, und gegen das Heiligthum des gegebenen königlichen Wortes gerichtetes Wagniß der übrig gebliebenen Reste der Bureaukratie" zu erklären, welche „die Zukunft der unter der Herrschaft des

österreichischen Hauses vereinten Nationen auf das Spiel gesetzt und, die Heiligkeit des königlichen Wortes zweifelhaft machend, die Treue gegen den König gefährdet habe." — Während indessen Se. k. k. Hoheit der Herr Erzherzog Palatin entschieden erklärte, daß er die Genehmigung des Gesetzes in Bezug auf das verantwortliche Ministerium bei Sr. Majestät derart erwirken werde, wie es die Beruhigung des Landes erheische und daß er die Lösung dieser Frage als Bedingung seiner eigenen Stellung anerkenne, beschlossen die Stände den Erfolg dieser, vom Palatin freiwillig angebotenen, Vermittlung noch durch 24 Stunden abzuwarten, mit jenem, wie sie sagten, festem Vorsatze, den die über das Vaterland heraufbeschworenen schweren Zeiten erheischen. Diese Erklärung wurde auch von der Magnatentafel gutgeheißen.

Nach solchen Erklärungen gelang es, der obgedachten Vermittlung die Genehmigung des vorgelegten Gesetzes in jener Gestalt zu erlangen, in welcher sich uns das bezügliche Gesetz im 3. Landtagsartikel darstellt; nur wurden noch über Aufforderung Sr. Majestät von Seite des Landtages für die Erhaltung des königl. Hofes, für die gemeinschaftliche Diplomatie und für die Verpflegung der zum ungarischen Heere gehörenden verschiedenen Militärkörper provisorisch, gegen künftige Verrechnung, 3 Mill. Gulden in Silber bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung angeboten. Und so kam einer der wichtigsten Reform-Akte unserer Verfassung zu Stande, dessen Folgen in jeder Hinsicht „bedeutend" sind! Wir erlauben uns hier, was unser Vaterland betrifft, bezüglich des neu errichteten ungarischen Ministeriums, blos die Bemerkung zu machen, daß durch den auf obige Weise entstandenen Landtagsartikel den vereinigten Königreichen gar keine Bürgschaft geboten wird, daß die Rechte unserer Nation unverletzt bleiben. Die kroatische Nation hatte gegen willkürliche Uebergriffe der Ungarn früher ihren Schutz bei dem allerhöchsten Throne stets gefunden; nun aber wird sie sich an die Person des Monarchen mit Erfolg nicht mehr wenden können, weil seine Macht durch das neueste Gesetz so beschränkt erscheint, daß weder Er selbst noch Sein bevollmächtigter Stellvertreter, Se. k. Hoheit der Erzherzog Palatin Anordnungen treffen könnte, wenn solche nicht von dem Ministerium unterzeichnet würden. Auch wäre unser Vaterland weder im ungarischen Ministerium noch im Staatsrathe durch Söhne dieser Königreiche, die ihre Nation gegen die von der magyarischen Regierung ihr drohenden Gefahren vertheidigen könnten, vertreten. Deßhalb müssen wir die Besorgniß, welche bisher alle Jurisdiktionen der vereinigten Königreiche gegen das neue magyarische Ministerium ausgesprochen haben, um so mehr als begründet anerkennen, als nach Anordnung des 29. Landtagsartikels sämmtliche von der Ernennung der Regie-

rung abhängenden Beamten, worunter auch die Obergespäne zu verstehen sind, mit bloßer Ausnahme der Gerichtsbehörden, im politischen Wege ihres Dienstes verlustig werden können, — insoferne demnach die Macht des jetzigen Ministeriums eine größere geworden ist, als solche vorher durch die Majestät des Königs jemals geübt wurde.

Die in Folge dieser Landtagsereignisse entstandene Bewegung in den vereinigten Königreichen gab dem ungarischen Landtage Anlaß, auf die Beruhigung unserer Nation Bedacht zu nehmen, zu welchem Zwecke dem Landtage der Entwurf einer Proklamation an die partes adnexæ vorgelegt wurde, in welcher den Kroaten ihre Rechte und Nationalität garantirt werden. Da jedoch in diesem Proklamations-Entwurfe von den vereinigten Königreichen Kroatien, Slavonien und Dalmatien — welche gesetzliche Benennung die Magyaren in neuester Zeit mit größerer Vorsicht vermeiden, — keine, wohl aber nur von den partes adnexæ die Rede war, da ferner im Inhalte dieser Proklamation, die bloß an Kroatien lautete, von Slavonien sich nicht ein Wort vorfindet, da hingegen andererseits darin gesagt wird, daß wir als Sprache des Verkehrs mit Ungarn die magyarische anerkennen sollen, so sahen wir Deputirte uns genöthiget, am Landtage aufrichtig zu erklären: daß eine solche Proklamation bei unserer Nation nicht nur keine gute Wirkung hervorbringen kann, sondern neuen Anlaß zur Erbitterung der Gemüther bieten muß.

Diese unsere Bemerkung blieb indessen ohne Erfolg und so ward die erwähnte Proklamation von beiden Tafeln genehmiget, obwohl sie, so viel wir wissen, öffentlich nicht erschienen ist.

Unter jene Gegenstände, die durch außergewöhnliche Ereignisse zur Berathung am Landtage gelangten, gehört auch die Nationalgarde, worüber der 22. Art. des Landtags handelt.

Gegen den Entwurf dieses Artikels wurde von Seite der vereinigten Königreiche folgende Bemerkung gemacht: daß das Recht, die Vertheidigung des Vaterlandes anzuordnen, insbesondere aber die Insurrektion unserer Königreiche zu beschließen und zu organisiren, im Sinne des Art. 66—1681, 59—1741 und 5—1808 ausschließlich unserem Landtage im Vereine mit dem Banus dieser Königreiche zustehe, daß somit die Rechte unseres Landtages, des Banus oder des Landes-Kapitäns in dieser Hinsicht durch ein ungarisches Gesetz rechtmäßig nicht beschränkt werden können. Deßhalb wurde unsererseits verlangt, daß die Regelung der Nationalgarde-Frage in unserem Vaterlande, ohne jeden Einfluß des ungarischen Landtages, dem unsrigen überlassen werden müsse;

dessenungeachtet überläßt der §. 32 des erwähnten Artikels bloß die Ausführung der ungarischen Landtagsanordnungen in den vereinigten Königreichen der betreffenden gesetzlichen Behörde. Indem übrigens im §. 10 die Macht, höhere Chargen als der Kapitän ist, zu ernennen, in Ungarn dem Palatin, in den partes adnexæ dem Ban, und im Küstenlande dem Fiumaner Gouverneur eingeräumt und hiedurch ein integrirender Theil der vereinigten Königreiche der Gewalt des Banus entzogen wird, wurde unsererseits verlangt, daß die besondere Erwähnung des sogenannten ungarischen Küstenlandes aus dem Gesetze wegbleibe; da jedoch der Fiumaner Gouverneur diese Berechtigung, die ihm der Landtag zu ertheilen beabsichtigte, damit vertheidigte, daß er zugleich Kapitän von Fiume sei und als solcher die ihm ertheilte Macht annehme, blieb unser Verlangen ohne Erfolg. —

Daß wir der Weisung bezüglich der für die Landtags-Berathungen bestimmten Sprache durch den Gebrauch der magyarischen Genüge geleistet haben, doch ohne hiedurch einen guten Erfolg zu erzielen, dieß konnten die Vertreter des Vaterlandes schon aus dem bisher Gesagten hinlänglich ersehen. Wie uns im Gegentheile die Magyaren am letzten Landtage diese Bruderliebe in Bezug auf die Amtssprache vergolten, dieß kann man schon aus dem in dieser Angelegenheit von der Ständetafel ausgearbeiteten Gesetzentwurfe klar entnehmen. Damit die Söhne unseres Vaterlandes sich näher mit den Absichten der Magyaren dießbezüglich vertraut machen können, halten wir es für unsere Pflicht, diesen Gesetzentwurf, wie er an die Magnatentafel von den Ständen gelangte, seinem vollen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gesetz-Entwurf die magyarische Sprache und Nationalität betreffend.

Die Stände haben mit a. h. Genehmignng Sr. Majestät beschlossen:

§. 1. Die Stände nehmen mit dankbarer Anerkennung zur Kenntniß die gnädige Fürsorge Sr. Majestät, daß die Mitglieder des erlauchten Herrscherhauses magyarisch lernen und wünschen, daß dieß behufs künftiger Garantie zum Gesetze erhoben werde.

§. 2. Die magyarische Sprache wird künftig die alleinige Sprache der Gesetzgebung, der öffentlichen Verwaltung und ebenso bei den Kirchen- und Civilbehörden die Amtssprache sein. Keine, nach Verlautbarung dieses Gesetzes in einer andern Sprache abgefaßte, ämtliche Schrift oder Urkunde hat eine Giltigkeit, und nur in jenen Fällen wird es gestattet sein, sich einer andern Sprache zu bedienen, rücksichtlich deren die folgenden Paragrafe dieses Gesetzes entweder eine Ausnahme machen, oder etwas Anderes anordnen.

§. 3. Die Unterrichtssprache in den höheren öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten soll ausschließlich die magyarische sein; inwieferne aber in den Elementarschulen die magyarische Sprache als Unterrichtssprache einzuführen sei, werden mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse die betreffenden Behörden bestimmen, jedenfalls muß aber diese Sprache auch in diesen Schulen als obligater Lehrgegenstand vorgetragen werden.

§. 4. Was das „ungarische Litorale" betrifft, so wird, bis die Gesetzgebung nicht anders beschlossen, aus Rücksicht auf die dortigen Lokalverhältnisse angeordnet, daß alle dortigen Behörden und öffentliche Beamten in der öffentlichen Korrespondenz, ausgenommen die allfälligen Beilagen, mit den ungarischen Aemtern und Gerichten, sowie mit den einzelnen Beamten, ausschließlich sich der magyarischen Sprache zu bedienen haben; in allen übrigen dortigen öffentlichen Berathungen aber, bei welch' immer administrativen oder gerichtlichen Vorgängen, sowie bei der Verhandlung und Apellation in Privat-Rechtsstreitigkeiten oder anderen Rechtssachen können sie sich außer der magyarischen Sprache blos noch der italienischen bedienen. Die Anordnungen des §. 3 betreffs der öffentlichen Unterrichtssprache erstreckt sich nicht auf das Litorale, dessen ungeachtet aber muß die magyarische Sprache in allen dortigen Schulen obligat vorgetragen werden.

§. 5. Das Pozeganer, Viroviticer und Syrmier Komitat verbleibt im bisherigen Gebrauche der lateinischen Sprache aber blos im eigenen Bereiche und in inneren Angelegenheiten, noch durch sechs Jahre, angefangen vom Schluße dieses Landtages.

§. 6. Alle ungarischen Geldmünzen erhalten ungarisches Wappen und magyarische Aufschrift; bei allen städtischen Kameral- und Militär-Instituten, ferner in den „ungarischen Häfen", auf den ungarischen Handels- und sonstigen ungarischen Schiffen sollen auf den Fahnen nur das Landeswappen und die ungarischen Nationalfarben angewendet werden. Schließlich haben alle Amtssiegel die magyarische Aufschrift zu erhalten.

§. 7. Der im §. 2 ausgesprochene Gebrauch der magyarischen Sprache erstreckt sich nur insoweit auf die partes adnexæ, als dieselben, ihre Behörden und Gerichte, mit der Gesetzgebung, Regierung, dann mit den ungarischen Behörden, oder Gerichten verkehren; demzufolge werden die partes adnexae ämtlich mit der Regierung, mit den einzelnen Behörden, mit dem Obersten- und sonstigen Gerichten nur magyarisch korrespondiren. Für alle öffentlichen und Privatangelegenheiten, welche im Bereiche und von den Behörden der partes adnexae erledigt werden, ebenso für die Verhandlungen der Behörden und Gerichte verbleibt der Gebrauch der lateinischen Sprache.

§. 8. Die Beamten der Behörden in den partes adnexæ können, wenn sie im eigenen Namen und in streng ämtlichen Angelegenheiten an die Beamten der ungarischen Behörden schreiben, sich hiebei der lateinischen Sprache bedienen; wenn sie jedoch über Auftrag ihrer Behörden an die Beamten der ungarischen Behörden schreiben, sind sie verpflichtet, die magyarische Sprache zu gebrauchen. Eben so müssen alle in den partes adnexæ befindlichen höheren Würdenträger, wie der Ban, die Diözesan-Bischöfe und Obergespäne der Komitate sich der magyarischen Sprache bedienen, wenn sie an ungarische Behörden oder Beamte schreiben.

§. 9. Was im §. 3 vom öffentlichen Unterrichte gesagt wird, bezieht sich nicht auf die partes adnexæ, die magarische Sprache aber muß in allen öffentlichen Schulen der partes adnexæ als ordentlicher Lehrgegenstand vorgetragen werden.

Aus dem bloßen Inhalte dieses Gesetz-Entwurfes kann Jedermann ohne Mühe die Größe der Gefahr ersehen, die hieraus den Rechten der Nationalität und der Integrität dieser Königreiche drohte.

Um die Absichten der Magyaren bezüglich der übrigen Nationen Ungarns besser kennen zu lernen, sei hier bemerkt, daß der Deputirte der Stadt Neusohl Ludwig Stůr vergebens am Landtage verlangte, daß die Erziehung und der Unterricht des Volkes stets ausschließlich in der Muttersprache zu geschehen habe. Seine Worte waren die Stimme des Rufenden in der Wüste.

Als wir — so heißt es weiter im mehrgedachten Berichte der kroatischen Deputirten — solche Gefahren den heiligsten Rechten, der Integrität und Nationalität, mit einem Worte, dem ganzen nationalen Bestande dieser Königreiche drohen sahen, kann man leicht begreifen, daß wir es für unsere höchste Pflicht hielten, alle unsere Kräfte anzustrengen, um einem so großen Unheil zu begegnen; wir haben daher — uns berufend auf die Heiligkeit der natürlichen und positiven Rechte unserer Nation, auf die feierlichen Verträge der Vereinigung dieser freien Königreiche mit Ungarn, auf die Fundamentalgesetze der Verfassung und auf den königlichen Eid selbst — einem jeden, auf Sprache und Nationalität dieser Königreiche sich erstreckenden Gesetze uns offen widersetzt und gegen diese Absicht unseren feierlichen Protest ausgesprochen, wobei wir von allen Söhnen dieser Königreiche bei den beiden Tafeln kräftig unterstützt wurden, weßwegen wir es für unsere Pflicht halten, ihnen hiemit unseren Dank öffentlich auszusprechen.

Der Wahrheit gemäß müssen wir bekennen, daß die Magnatentafel in obgedachter Hinsicht relativ mehr Mäßigung und Rücksicht gegen die vereinigten Königreiche bewiesen habe. Obgleich alle Gründe, welche

unsererseits gegen den von der Ständetafel vorgelegten Gesetz-Entwurf vorgebracht wurden, nicht im Stande waren, die Majorität der Magnatentafel zu bewegen, daß sie im Allgemeinen von den Beschlüssen des früheren Landtages abtrete, welche in dem obangeführten Gesetzentwurfe mit geringen Aenderungen gleichsam wiederholt vorkommen, so willigte doch die Majorität der Magnatentafel wenigstens dazu ein, daß bezüglich der slavonischen Komitate und des Litorales gesagt werde, die Magnatentafel wolle aus den bezüglichen Gesetzesstellen durchaus keine Konsequenzen wegen der Frage: wohin diese Theile gehören, ziehen, sondern die Entscheidung dieser Frage einer spätern Zeit vorbehalten, und sie wünsche bis dahin die partes adnexæ in ihrem gegenwärtigen Stande zu erhalten; was aber die im §. 3 des Gesetz-Entwurfes der Ständetafel für die inneren Geschäfte der partes adnexæ angeordnete lateinische Sprache betrifft, fand die Magnatentafel nicht nur für gerechter, sondern auch zweckgemäßer, die Bestimmung der Geschäftssprache dem Willen der partes adnexæ zu überlassen.

Mit diesen Bemerkungen wurde der Gesetzentwurf über Sprache und Nationalität auch von der Magnatentafel angenommen, in Folge dessen die unter Vorsitz des Vertreters der Banalwürde abgehaltene Banal-Conferenz beschloß, gegen die verderben drohenden Absichten des ungarischen Landtages, welche durch die Anmerkungen der Magnatentafel wesentlich nicht alterirt worden waren, von Sr. Majestät kräftigen Schutz zu erbitten und, damit Se. Majestät einem so ungerechten Gesetz-Entwurfe die a. h. Genehmigung versage, die Repräsentation durch eine Deputation der vereinigten Königreiche zum a. h. Throne zu befördern. Dieser Gesetzentwurf trat jedoch nie ins Leben, weil die Ständetafel die Botschaft der Manatentafel in Verhandlung zu nehmen keine Zeit mehr fand, in Folge dessen ein besonderer Landtagsartikel über diesen Gegenstand nicht zu Stande kam.

Vieles jedoch — so fährt der Bericht weiter fort — was am vorigen Landtage im Wege der Gesetzgebung nicht erreicht wurde, sehen wir jetzt im administrativen Wege bereits ins Leben gerufen. So sind beispielsweise in neuerer Zeit mehrere Ministerial-Erläße an die einzelnen Behörden dieser Königreiche in magyarischer Sprache eingelangt, und von allen Kameral-Beamten, selbst wenn sie sich in den vereinigten Königreichen befinden, werden sämmtliche Berichte in dieser Sprache gefordert. Bei den Behörden unseres Küstenlandes in Fiume bedient man sich schon der magyarischen Sprache als Amtssprache. Unter-Slavonien wird faktisch als ein aus drei Komitaten bestehender, integrirender Theil Ungarns behandelt, und diese Komitate werden in den Ministerial-Erläßen nicht mehr unter dem Namen Slavoniens, sondern namentlich angeführt.

Nach §§. 9, 10 und 11 der Instruktion sollten wir uns dahin bestreben, daß im königlichen Titel die Königreiche Kroatien, Slavonien

und Dalmatien sogleich nach Ungarn gestellt, daß der Name Unter-Slavonien wieder im Gesetzbuche aufgenommen werde, daß die, unter die ungarischen einzureichenden, gravamina und postulata der slavonischen Komitate stets bevorwortet werden, sowie, daß wir — falls die slavonischen Deputirten verlangen würden, Slavonien solle gleiche Municipalrechte und Privilegien mit Kroatien genießen — dieselben in diesem ihrem Bestreben unterstützen.

Was den Titel dieser Königreiche betrifft, so ward darüber am vorigen Landtage von keiner Seite etwas gesprochen. *Wie wenig möglich es uns jedoch war, die Wiederkehr des Namens Unter-Slavonien und eine Garantie dafür zu erlangen, daß Slavonien alle Vortheile der Municipalrechte mit uns genießen könne*, das konnten die Vertreter des Vaterlandes selbst aus dem bisher Gesagten ersehen. Deßhalb wollen wir nicht erneuern und hier im Detail anführen alle jene zahllosen Daten, in welchen sich die Absicht der Magyaren, Unter-Slavonien von Kroatien zu trennen, klar ausspricht; sondern wir müssen nur, indem wir uns auf das oben Angeführte berufen, wiederholt sagen, *daß der Integrität unseres Vaterlandes gerade in dieser Beziehung die größte Gefahr droht, welche die ganze Aufmerksamkeit der Patrioten verdient.*

§. 20 der Instruktion legt uns auf, *das Recht dieser Königreiche auf die Stadt Fiume sammt Bezirk* zu vertheidigen, was zu thun wir gewiß keine Gelegenheit vorüber gehen ließen; wie wenig uns dieß aber gelang, kann man aus Allem, was wir bezüglich der Landtagsberathungen über die Sprache gesagt, sattsam entnehmen; denn *der ungarische Landtag will nicht nur aus Fiume, sondern aus unserem ganzen Litorale ein besonderes, vom Königreiche Kroatien ganz unterschiedenes Gebiet bilden*, in welchem das magyarische Element, sobald unsere Nationalität dort unterdrückt wird, sich um so leichter befestigen könnte.

§§. 41 und 42 der Instruktion empfehlen uns die Einreihung der Stadt und des Distriktes Bukari unter die freien und privilegirten Distrikte mit dem Stimmrechte am Landtage, ferners die Befreiung der Bevölkerung des Litorales von der Rekrutenstellung.

Was den ersten Wunsch anbelangt, so geschah dieß durch den 27. von den freien Handelsdistrikten Fiume und Bukari handelnden Landtags-Artikel, in welchem auch die provisorische Organisirung dieser Distrikte vorkommt; bei der Organisirung dieser Distrikte aber ging *unser Wunsch nicht durch, daß man im Sinne zahlreicher Landesgesetze, insbesondere aber des Art. 61 vom Jahre 1791 das Recht der vereinigten Königreiche und der Banal-Jurisdiktion über das Litorale im Landtage offen anerkenne und wahre. Dieß konnte weder von den Magnaten, noch viel weniger von den Ständen erreicht*

werden. — Die Vertretung und das Stimmrecht am Landtage war nach dem ersten Gesetz-Entwurf den Distrikten Bukari und Vinodol, einzeln für sich, ertheilt; auf unser Verlangen jedoch willigten beide Tafeln ein, daß die Zahl der für die Distrikte Bukari und Vinodol bestimmten Deputirten der Zahl jener für Kroatien im Allgemeinen zugezählt werde, und so gelang es uns wenigstens, den Beweis des Landtags zu erhalten, durch welchen das Recht unserer Königreiche auf diese zwei Distrikte anerkannt wird, was jedoch in Bezug auf den Fiumaner Distrikt nicht erreicht werden konnte.

Aus Anlaß eines zur Verhandlung gekommenen Indigenatsverleihungsfalles entstand zwischen uns und den übrigen Mitgliedern der Ständetafel ein heftiger Streit, weil die Ständetafel unter die zur Erlangung des Indigenatsrechtes nothwendigen Bedingnisse auch die Kenntniß der magyarischen Sprache setzte, dem wir uns nicht nur deßhalb aus allen Kräften wiedersetzten, weil derart die ausgezeichnetsten und berühmtesten Männer von der Möglichkeit, das Indigenat unter der ungarischen Krone zu erlangen, ausgeschlossen würden, sondern auch deßhalb, weil auf diese Weise in den vereinigten Königreichen, deren Nationalität von der magyarischen ganz verschieden ist, Niemand außer Jenen, die der magyarischen Sprache mächtig sind, das Indigenats-Recht würde erlangen können — was mit offenbarer Verletzung unserer Nationalität umsomehr verbunden wäre, weil selbst jenen, denen unser Landtag nach seinem alten Rechte das Indigenat ertheilen wollte, dieses Recht nicht gestattet werden könnte, sobald sie der magyarischen Sprache nicht mächtig wären. Wir verlangten deshalb, daß die Kenntniß der magyarischen Sprache aus der Zahl der für das Indigenat vorgeschriebenen Bedingnisse entweder ganz weggelassen oder aber eine Ausnahme rücksichtlich der vereinigten Königreiche gemacht werde, deren Recht, verdienstvollen Fremden das Indigenat selbstständig zu verleihen, wir auch fernerhin aufrecht zu erhalten wünschten.

Die in Folge dessen eingetretenen Ausfälle von Seite der Magyaren wurden, insbesondere vom Pester Deputirten Košut mit solcher Heftigkeit gegen uns gerichtet, daß es dieser Führer unserer Gegner sogar wagte, den vereinigten Königreichen ihre eigene Nationalität so wie den kroatischen Namen offen abzusprechen, indem er nur eine Nation und eine Nationalität unter der ungarischen Krone anerkannte.

In der Landtagssitzung vom 27. Jänner 1848 erneuerte sich in der Ständetafel abermals die Debatte wegen der Kenntniß der magyarischen Sprache, und trotz unserem Widerspruche beschloß die Majorität

der Stände, daß die magyarische Sprache von allen, die das Indigenat zu erhalten wünschen, unumgänglich verlangt werde, bloß jene ausgenommen, welche sich durch bedeutende Erfindungen, größere Fabriken und Gewerbsunternehmungen oder sonstige nützliche Institute auszeichnen.

Der gesammte Gesetz-Entwurf über das Indigenat blieb ohne Resultat, indem die Magnaten-Tafel, bei welcher unsererseits zur Wahrung des dießfälligen Rechtes dieser Königreiche gleichfalls energische Erklärungen gemacht wurden, viele Abänderungen an diesem Gesetzentwurfe für nothwendig erachtete, denen zu Folge das ganze Werk in der Stände-Tafel von Neuem hätte umgearbeitet werden müssen. Dieß war jedoch wegen der Kürze der Zeit nicht mehr möglich, und so haben wir es nur dem Eintritte anderer verhängnißvollen Umstände, welche die ganze Thätigkeit des Landtages beanspruchten, zu verdanken, daß eine so große, gegen die Nationaliät und unsere Rechte im Wege der Gesetzgebung beabsichtigte, Verletzung nicht ausgeführt werden konnte. —

Nach dem im §. 47 der Landtags-Instruktion ausgesprochenen Wunsche des letzten Landtags dieser Königreiche hätten die königlichen Propositionen zu allererst zur Berathung gelangen sollen. Diese Propositionen waren gewiß von großer Wichtigkeit, deren Gegenstände wir hier nur kurz anführen wollen. Der 1. Punkt der Propositionen handelt von der Wahl des Palatins, der 2. von der Verpflegung und Bequartirung des Militärs, der 3. von dem Stimmrechte der königlichen Freistädte und des geistlichen Standes, der 4. von der Organisirung der königlichen Freistädte, der 5. von der Abänderung der Aviticität, Einführung von Grundbüchern und von ständigen Gerichten, der 6. von der Urbarial-Ablösung mit Wahrung des Eigenthumsrechtes, der 7. von der Zollfrage zwischen Oesterreich und Ungarn, der 8. von den Verkehrs-Mitteln, der 9. von der Durchführung des 21. Artikels v. J. 1836 bezüglich der siebenbürgischen Theile, der 10. vom Kriminal-Gesetzbuche, der 11. von dem Ersatze der aus der Kameralkasse der Landeskasse vorgestreckten Auslagen.

Diesen königlichen Propositionen waren noch mehrere Gesetz-Entwürfe beigegeben, und so ist von Seite der Regierung alles geschehen, was für einen mäßigen Fortschritt und die Entfaltung des allgemeinen Wohles am meisten nothwendig war.

Die Ständetafel aber, deren Majorität der Regierung zeigen wollte, daß letztere bei ihr kein Vertrauen besitzt, führte in ihrer Antwort auf die königlichen Propositionen mehrere derartige Gegenstände als Beschwerden an, über welche noch gar keine Landtagsberathungen vorausgingen; hieher gehört insbesondere a) die Nichtausführung des 21. Art. v. J. 1836 bezüglich der siebenbürgischen Theile; b) die Ernennung der Komitats-Administratoren und c) die sogenannten kroatischen Wirren. Vergebens bewiesen

wir vor der Ständetafel, daß die angebliche kroatische Beschwerde — welche die magyarische Opposition daraus hervorzuziehen suchte, weil Se. Majestät durch das a. h. Reskript vom 14. Sept. 1845 die durch einige Malkontenten an unserem Landtage entstandenen Unordnungen energisch zurückwies — nicht nur keine Beschwerde sei, sondern daß die Regierung gerade damit ihre Pflicht erfüllte. Alle diese, und andere ähnliche auf Grundlage der Gesetze basirte Argumente wurden von uns vergeblich vorgebracht.

Die Magnatentafel aber, bei welcher alle von Seite der vereinigten Königreiche anwesenden Mitglieder unsere Landtags-Deputirten energisch unterstützten, wollte die angeführten Beschwerden über die Ernennung der Obergespäne und wegen der sogenannten kroatischen Wirren so lange nicht als begründet anerkennen, bis nicht diese Gegenstände genau verhandelt und darüber ein Landtagsbeschluß gefaßt worden sei, und deßhalb forderten die Magnaten in ihrer Botschaft die Stände auf, daß sie die Gegenstände, die am Landtage noch nicht verhandelt wurden, aus der Reihe der erwähnten Beschwerden hinweggelassen, und die an Se. Majestät gerichtete Antwort derart abändern, damit der Dank des Landes für die in den königlichen Propositionen ausgesprochenen a. h. Absichten ausgedrückt werden könne.

Nachdem jedoch diese Botschaft an die Ständetafel gelangt war, beschloß die Majorität der Stände nach langwieriger Debatte, daß sie lieber von jeder Antwort auf die königlichen Propositionen abstehen wolle, als daß sie die Gegenstände, welche sie als Beschwerden betrachtet, als solche nicht erwähne; mit diesem Beschlusse wurde zugleich angeordnet, daß sowohl das für die Ernennung der Komitats-Administratoren als das für die kroatische Frage bestimmte Komité zum beschleunigten Abschluße seiner Arbeit ermahnt werde, und so unterblieb jede Antwort auf die königlichen Propositionen. —

Die Umgestaltung der bisherigen Landtagsordnung ist einer der wichtigsten Gegenstände, welche nach dem eingetretenen Umsturze des früheren Regierungs-Systems den letzten ungarischen Landtag beschäftigten.

Alle andern Beschlüsse können sich an Wichtigkeit nicht entfernt mit jenen messen, welche bezüglich der Volksvertretung nach dem radikalen Umsturze der früheren Ordnung gefaßt wurden.

Der erste Schritt in dieser Hinsicht war jener, daß die Stände allen ihren Mitgliedern ohne Unterschied, somit auch den Stadt- und Kapitel-Deputirten ein gleiches und entscheidendes Stimmrecht ertheilten. Darauf wurden aber zwei Gesetzentwürfe ausgearbeitet, der eine über den jedes Jahr in Pest abzuhaltenden Landtag, nach welchem der vierte Landtags-Artikel abgefaßt ist; der andere aber betraf die Wahl der Deputirten auf Grundlage der Volksvertretung, woraus der fünfte Landtags-Artikel hervorging.

Diesbezüglich müssen wir insbesondere erwähnen, daß für Fiume und für jedes einzelne Munizipium Unter-Slavoniens die Zahl der Deputirten abgesondert in der Art festgestellt wurde, daß Fiume 1, Essег 1, das Pozeganer Komitat sammt der freien Stadt gleichen Namens 2, das Viroviticer Komitat 4, das Syrmier 3, ganz Kroatien aber sammt dem Bukaraner-, Vinodoler- und Turopoljer-Distrikte 18, ferner die kroatischen und slavonischen Grenz-Regimenter 11, im Ganzen somit die vereinigten Königreiche 40 Deputirte zur Ständetafel zu senden hätten; außerdem sollten vom Landtage dieser Königreiche 2 Deputirte zur Magnatentafel gewählt werden.

Als dieser Gesetzentwurf bei der Ständetafel in vorläufiger Berathung das erstemal verhandelt ward, wurde allsogleich mit unserem gegenseitigen Einvernehmen von Seite des dreieinigen Königreiches erklärt, daß uns Landtagsdeputirten die Befugniß nicht zustehe, von den die Landtagsvertretung der vereinigten Königreiche betreffenden Gesetzen abzuweichen und in eine derartige Aenderung der Munizipal-Vertretung, die durch die Art. 61: v. J. 1625 — 52: 1662 und 7: 1723 festgesetzt wurde, zu willigen, — es sei daher zu diesem Zwecke die Zustimmung des Landtages dieser Königreiche nothwendig.

Es wird demnach vom Beschlusse des kroatischen Landtags abhängen, ob derselbe in eine solche Vertretung dieser Königreiche am ungarischen Landtage einwilligen, und welche allfällige Aenderungen er in dieser Beziehung etwa für nothwendig erachten wird.

Wir haben schon oben zum §. 47 der Instruktion erwähnt, daß die Majorität der Stände die Ernennung der Komitats-Administratoren für ungesetzlich betrachtete, und deßhalb schon in dem Entwurfe einer Antwort auf die k. Propositionen ihre Beschwerden vorbringen wollte, wogegen wir Deputirte dieser Königreiche vergebens das Wort ergriffen. Als aber die Magnatentafel, diese im Prinzipe ausgesprochene Beschwerde verwerfend, die Stände aufgefordert hatte, die einzelnen Fälle der Ungesetzlichkeit anzugeben, haben die Stände demselben Komité, das schon früher für die kroatischen Fragen aufgestellt wurde, die Sammlung der in dieser Sache nöthigen Daten und Vorlegung eines Gutachtens aufgetragen.

Ehe jedoch das Komité seine Thätigkeit beendet, gelangte an den Landtag ein königliches Reskript, in welchem Se. Majestät feierlich erklärt, daß Allerhöchstdieselben der Obergespanswürde sobald als möglich

überall ihre gesetzliche Geltung zurückgeben wollen. — Nach langer Debatte bei beiden Tafeln wurde auf dieses königliche Reskript eine Repräsentation beschlossen, in welcher die Erfüllung des a. h. Versprechens verlangt, und die Administratoren-Würde als ungesetzlich erklärt wird.

Nach allen dem ist es wahrlich nicht zu wundern, daß das ungarische Ministerium alle Administratoren der Obergespanswürde beseitigte, da es sich ja sogar für ermächtigt hielt, auch die Obergespäne ihrer Würde zu entkleiden, was früher selbst Se. Majestät der König nicht gethan, indem er nur dort, wo die Obergespäne ihr Amt nicht genügend bekleiden konnten, ihnen Stellvertreter gab, ohne daß die betreffenden Obergespäne ihrer Würde entkleidet worden wären.

Hiebei verdient es besonders bemerkt zu werden, daß die gegenwärtige ungarische Regierung viele neue Obergespäne ernannt, die früheren ohne Rücksicht auf ihre allgemein bekannten bedeutenden Verdienste, ihre Fähigkeit und persönliche Würdigkeit willkürlich entfernt, und so jede Selbstständigkeit der öffentlichen Beamten unterdrückt habe, — welche Selbstständigkeit überhaupt nach dem neuen parlamentarischen Ministerial-Systeme viel mehr gefährdet erscheint, als dies jemals unter der früheren Regierung der Fall war.

Der Bericht der kroatischen Vertreter schließt mit den Worten: Es könne mit vollem Rechte gesagt werden, daß unter der großen Anzahl der durch den ungarischen Landtag verhandelten Gegenstände fast kein einziger vorkam, in welchem nicht gegen die Nationalität, Rechte oder Integrität unseres Vaterlandes eine Verletzung beabsichtiget wäre, welche zu verhindern selbst in der Gewalt unseres Monarchen nicht stand, da durch die Errichtung des ungarischen Ministeriums die Macht der Krone so weit beschränkt erscheint, daß sie ohne Einwilligung des Ministeriums Niemandem ihrer getreuen Unterthanen, der bei ihr Schutz suchen wollte, solchen thatsächlich gewähren kann. —

Wir haben aus dem Berichte der kroatischen Ablegaten von 1848 die dem Inhalte nach wichtigsten Stellen hier deshalb reproduzirt, weil fast alle darin berührten Fragen zwischen Ungarn und dem dreieinigen Königreiche noch heute schweben und weil die geschichtliche Genesis dieser Fragen allen Betheiligten die beste Lehre darüber gibt, wie jene Fragen zu lösen seien. Mögen die Lehren der Geschichte in Pest wie in Agram wohl verstanden und beherzigt werden!